

Verein

der

christlichen Mütter

unter Anrufung und Fürbitte

der schmerzenreichen Jungfrau und
Gottes-Mutter

Maria.



Zweck des Vereins.

Eine der heiligsten Pflichten christlicher Mütter ist die Erziehung ihrer Kinder nach dem Willen Gottes und im Geiste seiner heiligen Kirche, durch welche sie für das Reich Gottes wiedergeboren sind. Zu dieser Erziehung empfangen die Eltern besondere Gnaden durch das heilige Sakrament der Ehe. Diese Gnaden zu bewahren und recht zu gebrauchen, sowie dieselben durch stetes Mitwirken und Gebet, durch Wort und Beispiel, durch gemeinsame Erbauung und Fürbitte zu mehren, ist der Zweck des kirchlichen Vereines christlicher Mütter.

Ein solcher Verein ist heutzutage von ganz besonderer Wichtigkeit und Bedeutung. Denn leider wird dermalen in vielen Familien die religiös-sittliche Erziehung vernachlässiget und allenthalben nimmt das Bestreben überhand diese Erziehung sowie die förderlichen kirchlich-religiösen Uebungen aus den öffentlichen Unterrichts-Anstalten aller Art, ja sogar aus der Volksschule, immer mehr zu verdrängen. Gelänge dies, so würde die Jugend dem katholischen Geiste und Leben allmählig entfremdet und so das künftige Geschlecht in die größte Gefahr gebracht werden, den Glauben und die Gottesfurcht zu verlieren.

Diesem Uebel müssen die Eltern, müssen aus allen Kräften die christlichen Mütter begegnen. Es handelt sich um das zeitliche und das ewige Heil der Seelen ihrer Kinder, es handelt sich um das Glück der Eltern selbst, weil nur gottesfürchtig erzogene Kinder ihre Pflichten gegen sie erfüllen; es handelt sich um die furchtbar schwere Verantwortung, welche die Eltern wegen der Erziehung ihrer Kinder einst vor Gottes Gericht erwartet.

Wo aber die Sache so heilig und die drohende Gefahr so groß ist, ist es für die christlichen Mütter ein wahres Bedürfnis, daß sie sich gegenseitig in ihrem Bemühen zu guter Erziehung ihrer Kinder unterstützen, und daß sie unter sich in eine Gemeinschaft ihrer Anliegen, Sorgen, Werke und Gebete treten.

Aus diesem Grunde haben sich seit mehreren Jahren in verschieden Ländern, besonders in größeren Städten Vereine christlicher Mütter gebildet. Zuerst geschah dies in Paris. Der in der Kirche Notre Dame de Sion errichtete Verein wurde von Papst Pius IX. mit Ablässen begnadigt und im Jahre 1856 zur Erzbruderschaft erhoben. Auch in Deutschland entstanden bald gleichartige Vereine, die sich, um der kirchlichen Ablässe theilhaftig zu werden, an den Hauptverein in Paris angeschlossen. Als aber in Deutschland in Folge der jüngsten Ereignisse die Erkenntnis immer lebendiger wurde,

daß die christliche Kindererziehung in der größten Gefahr sei und daß vereinte Tätigkeit erfordert werde, wenn dieser Gefahr mit Erfolg entgegengetreten werden sollte, und als deshalb an vielen Orten gleichartige Vereine sich zu bilden begannen: da erhob der hl. Vater Pius IX. auf die Bitte des hochwürdigsten Herrn Bischofes Ignatius von Regensburg den in der St. Megidius-Kirche zu Regensburg kirchlich errichteten Verein der christlichen Mütter durch apostolischen Erlaß vom 12. Dezember 1871 zu einem Hauptverein oder einer Erzbruderschaft, und verlieh ihm die Vollmacht, andere gleichartige Vereine in den Ländern deutscher Zunge in seinen Verband aufzunehmen und so der ihm verliehenen Ablässe theilhaftig zu machen. Diesem Hauptvereine in Regensburg ist auch der hiesige Verein einverleibt und verbunden.

Wie nun dieser Haupt-Verein, so stellen sich alle übrigen, mit ihm verbundenen Vereine der christlichen Mütter unter den besondern Schutz der schmerzenreichen Jungfrau und Gottes-Mutter Maria. Sie schließen sich innig an das heilige Herz der höchsten, reinsten und liebeichsten aller Mütter an, und suchen durch deren Fürbitte bei ihrem göttlichen Sohne die Fülle des himmlischen Segens für sich und ihre Familien desto sicherer zu erlangen.

Aufnahme in den Verein.

1. Die Aufnahme in den Haupt-Verein und in was immer für einen mit diesem verbundenen Verein kann nur geschehen durch den Priester, welcher als geistlicher Vorstand des Vereines von dem zuständigen Bischöfe bestellt oder bestätigt ist.

2. Die Aufnahme kann nur katholischen Müttern, seien es Ehefrauen oder Witwen, jedes Standes gewährt werden, welche einen christlichen Lebenswandel führen und den Vereinszweck nach Kräften erfüllen wollen.

3. Die neu aufgenommenen Mitglieder werden in das Vereins-Buch mit Namen, Stand und Wohnung eingetragen und erhalten das Vereins-Büchlein mit dem Aufnahms-Zeugnisse.

Allgemeine Vereinsfassungen.

1. Jeder Verein wählt aus seiner Mitte einen Rat mit einer Vorsteherin, welcher gemeinsam die Angelegenheiten des Vereines behandelt und ordnet. Ohne Zustimmung des geistlichen Vorstandes kann jedoch in Vereins-Angelegenheiten nichts geschehen.

2. Dester im Jahre — wo tunlich einmal im Monate — finden Versammlungen in der Vereins-Kirche oder Kapelle statt, bei welchen der geistliche Vorstand oder sein Stellvertreter einen angemessenen Vortrag hält und gemeinsame Gebete vorrichtet werden.

3. Wo diese Versammlungen vormittags stattfinden können, ist es wünschenswert, daß sie mit einer heiligen Messe verbunden werden und daß in derselben die Vereinsmitglieder, wenn möglich, gemeinschaftlich die heilige Kommunion empfangen. Namentlich möge dies alljährlich an jenem Feste geschehen, das vom Vereine als sein Hauptfest bestimmt wird.

4. Jeder Verein wird in kurzer Weise eigene Satzungen aufstellen, in welchen, unbeschadet der allgemeinen Satzungen und Obliegenheiten, je nach den Umständen und nach den Bedürfnissen des Ortes die oben bezeichneten und andere Verhältnisse des Vereinslebens genauer bestimmt werden.

Allgemeine Obliegenheiten der Vereins-Mitglieder.

1. Gewissenhafte Erziehung der eigenen Kinder im Geiste Jesu Christi und seiner heiligen Kirche.

2. Teilnahme an den Versammlungen und Andachten des Vereins, so oft es geschehen kann.

3. Empfang der heiligen Kommunion an den Versammlungstagen und Ablassfesten des Vereins oder in der Oktave des letztern, wenn möglich nach der Meinung des Vereins; oder falls die Kommunion nicht tunlich, andächtiges Anhören einer heiligen Messe mit der geistlichen Communion in der gleichen Meinung.

4. Verrichtung des täglichen Vereins-Gebetes.

5. Fürbitte für alle Mitglieder des Vereins und deren Kinder. Auch die verstorbenen Mitglieder, sowie die Kinder derselben bleiben in das Gebet des Vereins eingeschlossen.

6. In der gläubigen Ueberzeugung, daß christliche Liebe und Barmherzigkeit dem Gebete größere Gewähr der Erhörung, dem Wirken größern Segen von Oben verleihen, wollen die Mitglieder sich auch die Uebung geistlicher und leiblicher Barmherzigkeit insbesondere gegen bedürftige Mütter und deren Kinder angelegen sein lassen.

Andeutungen über christliche Erziehung.

Die christliche Erziehung soll das Kind in den werktätigen Glauben einführen und in das kirchlich-religiöse Leben eingewöhnen. Die christliche Mutter wird daher ihr Kind

1. vom zartesten Alter an über Gott, die Erlösung, die göttlichen Gebote, das Gebet unterrichten; sie wird

2. durch lebendiges Beispiel ein Vorbild für das Kind sein; sie wird möglichst trachten, daß die ganze Familie mit dem gleichen Beispiele vorangehe, und namentlich auf gute Dienstboten allen Bedacht nehmen; sie wird

3. das Morgen- und Abend-Gebet, wenn möglich gemeinsam in der Familie verrichten; ebenso

das Tisch-Gebet, den englischen Gruß, und ähnliche in christlichen Familien übliche Gebete; sie wird

4. wenn ihr die Wahl der Schule oder Unterrichtsanstalt freisteht, ihre Kinder nur einer solchen anvertrauen, welche die christkatholische Erziehung sich gewissenhaft zur Aufgabe macht; ebenso wird sie bei der Wahl der Lehrherrn zc. sorgfältig auf die christliche Gesinnung derselben Rücksicht nehmen; sie wird

5. mit der Schule, sofern sie im katholischen Geiste ihre Aufgaben zu erfüllen sucht, nach Kräften mitwirken; sie wird

6. ihre Kinder zur Schulmesse, zum Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, vor- wie nachmittags, zum Besuche der Christenlehre, zur öfteren heiligen Beicht und Kommunion, zur Teilnahme an den Prozessionen und Bittgängen zc. anleiten und anhalten. Wo aber die Schule diese religiösen Uebungen etwa nicht pflegt, wird die pflichttreue Mutter das Mögliche tun, um ihre Kinder unter eigener oder Anderer guter Aufsicht und Führung an jene Uebungen zu gewöhnen und hierin den Bemühungen der Seelsorger sich anschließen; sie wird

7. ihre Kinder abhalten von Allem, was Glaube und Sittlichkeit in Gefahr bringen und schädigen kann, vom Hause selbst glaubenswidrige oder schlüpfrige Bücher, Zeitungen, Wochenchriften, Bilder zc.

ferne halten, und dieselben Dinge anderswo, sowie gefährlichen Umgang, Unterhaltungen, Theaterstücke u. s. w. um Gottes und der Seele willen meiden lehren.

Die Mittel der Verführung sind heutzutage zahllos und die Gefahren werden oft da bereitet, wo Glaube und Unschuld Schutz haben sollten. Wie großer Klugheit, Festigkeit und Sorgfalt, so bedarf es auch eifrigen Gebetes, um die Früchte der Erziehung nicht zu verlieren.

Ablässe des Vereines.

Papst Pius IV. verlieh durch apostolischen Brief vom 6. Juli 1871 den Mitgliedern des Haupt-Vereines zu Regensburg, sowie aller kirchlich errichteten und diesem Haupt-Vereine gültig aggregierten Vereine folgende Ablässe:

I. Vollkommenen Ablass:

1. am Tage des Eintrittes, wenn sie nach wahrhaft reumütiger Beicht die heilige Kommunion empfangen;

2. in der Todesstunde, wenn sie reumütig beichten und die heilige Wegzehrung empfangen, oder sofern dies unmöglich, wenigstens reumütig den heiligen Namen Jesus mit dem Munde oder, wenn sie auch dies nicht können, doch im Herzen andächtig anrufen;

3. an nachstehenden Festen:

6. Januar — Fest der Erscheinung des Herrn;

2. Februar — Mariä Lichtmess und Darstellung Jesu im Tempel;

19. März — Fest des heiligen Nährvaters Joseph; Freitag nach Passions-Sonntag — Sieben Schmerzen-Fest;

4. Mai — Fest der heiligen Monica, Mutter des heiligen Augustinus;

21. Juni — Fest des heiligen Moïsius;

26. Juli — Fest der heiligen Mutter Anna;

28. August — Fest des heiligen Augustinus;

III. Sonntag im Sept. — Sieben Schmerzen-Fest;

2. Oktober — Fest der heiligen Schutzengel¹⁾;

1. November — Fest Aller Heiligen;

2. November — Gedächtnistag Aller Seelen;

8. Dec. — Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä.

Der Ablass kann entweder am bezeichneten Feste selbst oder, nach beliebiger Wahl, an einem der nächstfolgenden sieben Tage gewonnen werden.

Erforderlich ist, daß man nach reumütiger Beicht und würdiger Kommunion an dem gewählten Tage die Kirche oder Kapelle des Vereins, wenn tunlich, sonst eine andere Kirche seines Bistums andächtig besuche und daselbst frommen Sinnes um Eintracht der christlichen Fürsten, Ausrottung der Ketzereien und Erhöhung der Kirche Gottes bete.

4. In jedem Monate einmal an demjenigen Tage, an welchem die Mitglieder sich versammeln, um das göttliche Wort von dem geistlichen Vereins-Vorstande zu vernehmen. Die Erfordernisse sind dänämlichen, wie sie oben (bei 3) angegeben wurden.

¹⁾ An diesem Tage wird das Schutzengelifest sonst allgemein in der Kirche gefeiert; in Deutschland aber schon am ersten Sonntage nach dem Feste des heiligen Augustinus; an diesem Sonntage kann aber ohnehin auch der für letzteres Fest gegebene Ablass gewonnen werden.

II. Unvollkommene Ablässe:

1. Ablass von einem Jahre für jedes gute Werk, das die Mitglieder, wenigstens mit reumütigem Herzen, zur Erfüllung des Vereins-Zweckes verrichten.

2. Ablass von 60 Tagen an jedem Tage, wenn sie das Vereins-Gebet andächtig verrichten.

Alle diese Ablässe, vollkommene wie unvollkommene, können fürbittweise den im Fegfeuer leidenden Seelen zugewendet werden.

Tägliches Vereins-Gebet.

O Maria, unbefleckte Jungfrau und schmerzreiche Mutter! empfehl unsere lieben Kinder dem anbetungswürdigen Herzen Jesu, der seiner Mutter nichts abschlägt. Bitte für sie.

Heilige Schutzengel, bittet für sie.

Heiliger Joseph, du mächtiger Beschützer, bitte für sie.

Heiliger Johannes, du vielgeliebter Jünger des Herrn, bitte für sie.

Heiliger Augustinus, bitte für sie.

Heiliger Moïsius, bitte für sie.

Heilige Anna, du Mutter Mariä, bitte für sie.

Heilige Monica, bitt für sie und für uns. Amen.

Beglaubigung der Ablässe.

Daß das oben mitgeteilte Ablass-Verzeichnis ein vollständiger und genauer Auszug aus dem apostolischen Breve vom 6. Juli 1871 ist, wird an-
durch beglaubigt.

München, den 12. März 1902.

Dr. Marcellus Stigloher,

Generalvikar.

Aufnahms-Beugnis.

Am 26^{ten} Juli des Jahres 1904

wurde in den „Verein der Christlichen Mütter“
zu *Aschheim* aufgenommen:

Fr. von Bichler

Dies bekundet der geistliche Vorstand des Vereines:

Anton Martin
Rf.

